

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Köln: FragDenStaat darf Glyphosat-Gutachten veröffentlichen

Das **Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)** mit Sitz in Berlin muss es akzeptieren, dass das Online-Portal **FragDenStaat** ein BfR-Gutachten über die Ge-

veröffentlicht, obwohl in der Anlage darauf hingewiesen wurde, dass die Übermittlung nur dem persönlichen Gebrauch vorbehalten und eine Publikation ohne

fügung jedoch nicht formfehlerfrei zugestellt wurde, war das Gutachten kurze Zeit später wieder sichtbar. Prompt suchten beide Seiten nach neuen Blockade- bzw. Aufbrech-Mechanismen. Das BfR legte per Allgemein-Verfügung fest, dass Interessenten auf Antrag ein auf sieben Tage begrenzter Lesezugang eingerichtet wurde.

war, gilt es nun laut Landgericht Köln als veröffentlicht bzw. als amtliches Werk und ist somit ohne Einschränkungen nutzbar.

Das Landgericht Köln zog bei seiner Entscheidung auch Urteile zu ähnlich gelagerten Fällen wie etwa die sogenannten Afghanistan-Papiere heran (da setzte sich letztlich die Westdeutsche



FragDenStaat

sundheitsrisiken des Pflanzenschutzmittels Glyphosat im Februar 2019 veröffentlicht hat. Das **Landgericht Köln** hat die Klage auf Unterlassung abgewiesen (Urteil vom 12. November 2020 – Az.: 14 O 163/19).

schriftliches Einverständnis nicht gestattet sei. Die FDS-Redaktion veröffentlichte das Gutachten, jedoch ohne vorher die Erlaubnis einzuholen und erhielt prompt eine Abmahnung vom Berliner Büro der Kanzlei **Gleiss Lutz**.

Hinter dem Online-Portal steht die **Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.**, die ihren Sitz ebenfalls in Berlin hat.

Anschließend startete die gerichtliche Auseinandersetzung – zunächst mit Erfolg für das BfR. Per Einstweiliger Verfügung wurde die Veröffentlichung des Gutachtens untersagt und es verschwand vom FDS-Portal. Da diese Einstweilige Ver-

Die FDS-Redaktion reagierte auf den BfR-Schritt mit einem automatisierten Antrags-Tool auf ihrer Homepage, über das mehr als 45.000 Interessenten den Gutachten-Zugang anforderten und auch bekamen. Ein schlauer Zug, denn nachdem das Gutachten so vielen Personen zugänglich

Allgemeine Zeitung gegen die Bundesregierung durch). Das BfR überlegt noch, ob man beim Oberlandesgericht Köln in Berufung gehen soll, weil wesentliche Fragen des Urheberrechts vor dem Hintergrund dieses Falls nicht geklärt sind. (ps)

Die FragDenStaat-Redaktion hatte das Glyphosat-Gutachten vom BfR angefordert und nach dem Erhalt



Landgericht Bonn: DSGVO-Bußgeld gegen 1&1 muss drastisch gesenkt werden



Der Bundesdatenschutzbeauftragte **Prof. Ulrich Kelber** hatte gegen die **1&1 Telecom GmbH** aus Montabaur ein Bußgeld in Höhe von 9,55 Millionen Euro verhängt, weil ein Callcenter-Agent einer Frau die Handynummer ihres Ex-Ehemanns herausgegeben hat. Die

Frau hatte 2018 den Namen und das Geburtsdatum des Mannes genannt und sich dadurch „legitimiert“ bzw. ausreichend „authentifiziert“. Darin sah Ulrich Kelber einen grob fahrlässigen Verstoß gegen die DSGVO und verhängte das millionenschwere Bußgeld.

Die neunte Kammer des **Landgerichts Bonn** hält ein Bußgeld für gerechtfertigt, reduzierte jedoch die Summe auf 900.000 Euro (Urteil vom 11. Nov. 2020 – Az.: 29 OWi 1/20 LG). (ps)

Die 15 neuen Titel

A Angriff der Tiere	N Noch alle Tassen im Schrank?!?
B Blaue Nachrichten Blaue Post Blaue Zeitung Blauer Blick	P Pokerface
F Faltenfrei	R Rabenmütter oder Super Moms?
G Ganz schön Berlin	s stickstoff – Maschinensticken mit Leidenschaft stickstoff MASCHINENSTICKEN MIT LEIDENSCHAFT
K Klick Dich Reich	W W+
M MARRYLAND	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Rabenmütter oder Super Moms? Ganz schön Berlin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Blaue Zeitung Blaue Nachrichten Blaue Post Blauer Blick

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Hörfunk, Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Softwareerzeugnisse, sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Ludger Konopka · Journalist
Wartburgstraße 2, 99817 Eisenach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klick Dich Reich

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

GOGImedia GmbH
Brudermühlstraße 11a, 81371 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Angriff der Tiere

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Marie Meimberg
Reuterstraße 43, 12047 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MARRYLAND

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

SYLVENSTEIN Rechtsanwälte
Sckellstraße 6, 81667 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pokerface

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Faltenfrei

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Fiction GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geislagsteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

stickstoff – Maschinensticken mit Leidenschaft

stickstoff MASCHINENSTICKEN MIT LEIDENSCHAFT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

sisterspunch GmbH
Anemonenweg 40, 88046 Friedrichshafen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

W+

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen (einschließlich TV-Formate), Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien aller Art einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

SCHULTZ-SÜCHTING Rechtsanwälte Part mbB
Poststraße 37, 20354 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Noch alle Tassen im Schrank?!?

in allen möglichen Schreibweisen, Abwandlungen und Darstellungsformen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für alle Online- und Offline-Medien sowie für Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Marijke Amado
Kesseltweg 37, 3620 Kesselt – Belgien

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



Den markenartikel gibt es auch als App!

Die digitale Version steht Abonnenten jeden Monat zum kostenfreien Download zur Verfügung. Den Zugangscode gibt es bei abo@new-business.de.

Wer den markenartikel nicht im Abo bezieht, kann sich das Heft im iTunes bzw. Google Play-Store herunterladen.



Medien Wirtschaft

Perspektiven der digitalen Transformation

**Das Diskussions-
forum im Bereich
Medien und
Telekommunikation.**



www.medienwirtschaft-online.de